Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6424**

14. Wahlperiode 25. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6242 –

Ausfuhr von Hunden zum Zwecke des Verzehrs

Wie verschiedenen Presseveröffentlichungen (vgl. z. B. dpa vom 5. Februar 2001) zu entnehmen war, sollen Hunde zum Zwecke des Verzehrs aus Deutschland und anderen europäischen Ländern nach Thailand, auf die Philippinen, nach China und Korea exportiert werden. Während mittlerweile in Thailand und auf den Philippinen der Hundeverzehr verboten ist, ist er in China und Korea noch erlaubt. Exportiert werden schnellwüchsige Hunde zum Aufbau von Hundezuchten. Die Tiere werden bis zur Schlachtreife in engen Käfigen gehalten. Nach dem derzeitigen deutschen Recht ist es zwar verboten, Hunde zu schlachten oder Hundefleisch einzuführen, bei der Ausfuhr von Hunden in solche Länder, in denen Hundefleisch gegessen wird, muss jedoch kein Zweck angegeben werden.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Hunde zum Zwecke des Verzehrs nach Thailand, auf die Philippinen, nach China oder Korea ausgeführt wurden und werden?

Aus wiederkehrenden Medienberichten ist der Bundesregierung bekannt, dass in einigen asiatischen Ländern Hunde zum Zwecke des menschlichen Verzehrs unter – nach unserer Ansicht – tierschutzwidrigen Bedingungen gehalten und getötet werden.

Da statistische Angaben über die Ausfuhr von Hunden nicht erhoben werden, verfügt die Bundesregierung über keine Informationen, ob, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken Hunde aus Deutschland in andere Länder exportiert werden.

2. Liegt der Bundesregierung Zahlenmaterial vor, wie viele Hunde in diese Länder in den letzten 3 Jahren ausgeführt wurden?

Nein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbaucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 21. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, um welche Rassen es sich hier hauptsächlich handelte bzw. handelt?

Nein.

4. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die Ausfuhr von Hunden zum Zwecke des Verzehrs zu verhindern?

Nein, im Übrigen hat die Bundesregierung keinen Einfluss auf die Verzehrgewohnheiten in anderen Ländern.

5. Hat die Bundesregierung juristische Bedenken, die Richtlinien dahin gehend zu ändern, dass Hunde zum Zwecke des Verzehrs in andere Länder nicht mehr ausgeführt werden dürfen?

Es bestehen keine Richtlinien oder andere Rechtsgrundlagen, durch die die Ausfuhr von Hunden aus Deutschland beschränkt werden kann.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch aus anderen europäischen Ländern Hunde zum Zwecke des Verzehrs in den asiatischen Raum transportiert werden?

Nein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333